



Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

per Postzustellungsauftrag



Heinrich-Mann-Allee 107, Haus 10
14473 Potsdam

Bearb.: [REDACTED]
Gesch.-Z.: [REDACTED]
Hausruf: 0331 866-6888
Fax: 0331 866-6888
Internet: <https://mdfe.brandenburg.de>
sabrina.baecker@mdfe.brandenburg.de

Potsdam, 7. September 2020

**Ihr Akteneinsichts Antrag vom 18. August 2020 zu den Zielvereinbarungen
mit den Finanzämtern**

Sehr geehrte [REDACTED]

das Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg (MdFE)
erlässt folgenden

Bescheid

1. Der Antrag auf Akteneinsicht nach § 1 AIG wird abgelehnt.
2. Kosten werden nicht erhoben.

Begründung

I.

Mit E-Mail vom 18. August 2020 baten Sie gemäß Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz Brandenburg um Zusendung der Zielvereinbarungen mit den Finanzämtern im Land Brandenburg.



II.

Der Antrag auf Akteneinsicht wird abgelehnt, weil die Voraussetzungen für eine Akteneinsicht aus den folgenden rechtlichen Gründen nicht vorliegen:

1. Nach § 1 AIG hat grundsätzlich jeder das Recht auf Einsicht in Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen nach den §§ 4 und 5 AIG entgegenstehen.

Dies ist hier jedoch der Fall.

§ 4 Abs. 1 Nr. 5 AIG regelt, dass ein Antrag auf Akteneinsicht u.a. dann zwingend abzulehnen ist, wenn durch die Gewährung der Akteneinsicht Inhalte von Akten offenbart würden, die der Aufsicht über eine andere Stelle dienen oder gedient haben.

Bei den getroffenen Zielvereinbarungen mit den Finanzämtern des Landes Brandenburg handelt es sich um eben solche Aufsichtsakten. Das MdFE übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Finanzämter aus (vgl. § 11 Abs. 1 S. 1 Landesorganisationsgesetz (LOG)). Diese Aufgabe nimmt das MdFE unter anderem dadurch wahr, dass es mit den Finanzämtern Ziele vereinbart (vgl. § 11 Abs. 4 S. 1 LOG). Es handelt sich hierbei um eine konkrete Aufsichtsmaßnahme. Durch die getroffenen Zielvereinbarungen und deren Überwachungen wird die ordentliche Aufgabenwahrnehmung in den Finanzämtern des Landes Brandenburg sichergestellt.

Für solche Fälle regelt das AIG eindeutig, dass ein Antrag auf Akteneinsicht zwingend abzulehnen ist.

Auch die Zugänglichmachung von Teilen der Zielvereinbarungen durch Aussonderung von Aktenteilen oder Einzeldaten im Sinne von § 6 Abs. 2 S. 1 AIG ist hier nicht möglich, da sämtliche im MdFE dazu vorliegende Akten Unterlagen einer Aufsichtsbehörde darstellen.

2. Ebenso ergibt sich auch aus Art. 21 Abs. 4 der Verfassung des Landes Brandenburg (LV) kein unmittelbarer Anspruch auf die begehrte Akteneinsicht. Danach hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes das Recht auf Einsicht in Akten und sonstige amtliche Unterlagen der Behörden und Verwaltungseinrichtungen des Landes und der Kommunen, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Der vom Gesetzgeber in § 4 Abs. 1 Nr. 5 AIG geregelte Ausschluss des Akteneinsichtsrechts ist jedoch ein Fall, in dem überwiegende öffentliche Interessen einer Einsichtnahme entgegenstehen (Urteil des VG Potsdam vom 24. März 2011 - 9 K 1793/08-).

3. Der Anspruch auf die begehrte Akteneinsicht ergibt sich schließlich auch nicht aus dem Grundsatz von Treu und Glauben. Zwar ist anerkannt, dass dieser Grundsatz auch im öffentlichen Recht gilt und zu einem Anspruch auf Akteneinsicht führen kann (vgl. Beschluss der 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 16. November 1998 - 2 L 873/98 -). Angesichts der ausdrücklichen Regelung der Ausnahme im Bereich der Aufsicht gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 AIG kommt jedoch ein Rückgriff auf den allgemeinen Grundsatz von Treu und Glauben hier nicht in Betracht (Urteil des VG Potsdam vom 13. November 2001 - 3 K 3376/00 -).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 1 AIG. Gemäß § 10 Abs. 1 AIG in Verbindung mit der AIGGebO werden für Amtshandlungen, die aufgrund dieses Gesetzes vorgenommen werden, Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Von der Erhebung einer Gebühr wird abgesehen, weil es sich um einen einfachen Fall im Sinne des § 2 AIGGebO in Verbindung mit der Tarifstelle 1.2.1 AIGGebO handelt.

Hinweis

Gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 AIG haben Sie das Recht, die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht anzurufen. Ich weise jedoch ausdrücklich darauf hin, dass zur Änderung des Bescheides nur die Behörde oder ein Gericht befugt ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll beigefügt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Sollte die Klage in elektronischer Form erhoben werden, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen.

Die Klage ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hinweis: Urschlag bitte aufbewahren

tel

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

08.09.20

14⁰³
4

Deutsche Post 

Aktenzeichen

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bel der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:

- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag (siehe Vorderseite). Bitte bewahren Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechnigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.